

2025-14

Veröffentlicht am 05.05.2025

Nr. 14/S. 155

Tag	Inhalt	Seite
05.05.25	Beiratssatzung der Fachrichtung Informatik im Fachbereich Informatik	156-158
05.05.25	Beiratssatzung der Fachrichtung Therapiewissenschaften im Fachbereich Informatik	159-161
05.05.25	Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld (Umwelt-Campus) und Standort Idar-Oberstein	162

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Beiratssatzung der Fachrichtung Informatik im Fachbereich Informatik

Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Expertinnen und Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form des Beiratsmodells.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Beirat soll die Fachrichtung Informatik bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung fördern und beraten. Der Einbezug hochschulexterner Expertise im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems dient der Impulssetzung zur Qualitätsverbesserung aus hochschulexterner Sicht. Der Einbezug der externen Expertise im Beiratsmodell erfolgt anlassbezogen als regelhaftes Element im Rahmen der kritischen Würdigung der Entwicklungsmaßnahmen der Fachrichtung. Demzufolge tritt zur Erfüllung dieser Aufgaben der Beirat wenigstens dreimal innerhalb eines Qualitätszyklus auf Ebene des Fachbereichs zusammen.
- (2) Im Zusammenwirken mit dem Beirat sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihr vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re-) Akkreditierung der Hochschule Trier.
- (3) Die Studiengänge der unter (1) genannten Einheit werden durch den Beirat einer Evaluation unterzogen. Im Mittelpunkt der Beratung durch den Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Betrachtung einzelner Aspekte der Ausgestaltung des Studiengangs. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Perspektiven der eingebunden hochschulexternen Expertise.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens je einer Vertretung aus der Gruppe hochschulexterner professoraler Hochschulvertretungen, der Berufspraxis und aus den Reihen der Alumni. Zudem ist hochschulexterne studentische Expertise in die Bewertung nach §1, Abs.2 einzubeziehen. Dazu bestellt der Fachbereich im Benehmen mit dem Beirat mindestens eine hochschulexterne Studierende/einen hochschulexternen Studierenden. Alternativ kann hochschulexterne studentische Expertise auch mittelbar einbezogen werden; obligatorisch geht das Ergebnis daraus in die Bewertung durch den Beirat ein.

- (2) Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt mind. eine Vertretung der Hochschule Trier - in der Regel die Studiengangleitung - an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expertinnen und Experten zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.
- (4) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung des Beirats sowie des Einbezugs hochschulexterner studentischer Expertise wird bei der zuständigen Vizepräsidentin/beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die hochschulexternen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.
- (5) Bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen, Studierende des Fachbereichs und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt vier Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich. Für hochschulexterne Studierende können davon abweichende kürzere Amtszeiten vereinbart werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, bei zweimaligem Versäumen einer Beiratssitzung oder nach Ablauf der Amtszeit.

§ 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der unter § 1 Abs. (1) genannten Einheit und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan/der Dekanin entgegengenommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden in der Regel in Trier statt.
- (2) Der Fachbereich unterstützt den Beirat in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er beruft den Beirat ein, ist zuständig für die Protokollführung und berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag/eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich dokumentiert in Form eines Protokolls, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Vorschläge/Empfehlungen des Beirats finden in der Diskussion zur (Weiter-)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen. Das Protokoll ist in das Verfahren der internen (Re-)Akkreditierung einzuleiten.
- (5) Die externen Beiratsmitglieder erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Beteiligten am Beiratsverfahren verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 04.07.2016 (publicus Nr. 2016-07) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 15.04.2025.

Trier, 30.04.2025

Prof. Dr. Dorit Schumann
Präsidentin der Hochschule Trier

**Beiratssatzung
der Fachrichtung Therapiewissenschaften im Fachbereich Informatik**

Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Expertinnen und Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form des Beiratsmodells.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Beirat soll die Fachrichtung Informatik bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung fördern und beraten. Der Einbezug hochschulexterner Expertise im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems dient der Impulssetzung zur Qualitätsverbesserung aus hochschulexterner Sicht. Der Einbezug der externen Expertise im Beiratsmodell erfolgt anlassbezogen als regelhaftes Element im Rahmen der kritischen Würdigung der Entwicklungsmaßnahmen der Fachrichtung. Demzufolge tritt zur Erfüllung dieser Aufgaben der Beirat wenigstens dreimal innerhalb eines Qualitätszyklus auf Ebene des Fachbereichs zusammen.
- (2) Im Zusammenwirken mit dem Beirat sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihr vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re-) Akkreditierung der Hochschule Trier.
- (3) Die Studiengänge der unter (1) genannten Einheit werden durch den Beirat einer Evaluation unterzogen. Im Mittelpunkt der Beratung durch den Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Betrachtung einzelner Aspekte der Ausgestaltung des Studiengangs. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Perspektiven der eingebunden hochschulexternen Expertise.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens je einer Vertretung aus der Gruppe hochschulexterner professoraler Hochschulvertretungen, der Berufspraxis und aus den Reihen der Alumni. Zudem ist hochschulexterne studentische Expertise in die Bewertung nach §1, Abs.2 einzubeziehen. Dazu bestellt der Fachbereich im Benehmen mit dem Beirat mindestens eine hochschulexterne Studierende/einen hochschulexternen Studierenden. Alternativ kann hochschulexterne studentische Expertise auch mittelbar einbezogen werden; obligatorisch geht das Ergebnis daraus in die Bewertung durch den Beirat ein.

- (2) Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt mind. eine Vertretung der Hochschule Trier - in der Regel die Studiengangleitung - an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expertinnen und Experten zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.
- (4) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung des Beirats sowie des Einbezugs hochschulexterner studentischer Expertise wird bei der zuständigen Vizepräsidentin/beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die hochschulexternen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.
- (5) Bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen, Studierende des Fachbereichs und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt vier Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich. Für hochschulexterne Studierende können davon abweichende kürzere Amtszeiten vereinbart werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, bei zweimaligem Versäumen einer Beiratssitzung oder nach Ablauf der Amtszeit.

§ 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der unter §1 Abs. (1) genannten Einheit und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan/der Dekanin entgegengenommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden in der Regel in Trier statt.
- (2) Der Fachbereich unterstützt den Beirat in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er beruft den Beirat ein, ist zuständig für die Protokollführung und berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag/eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich dokumentiert in Form eines Protokolls, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Vorschläge/Empfehlungen des Beirats finden in der Diskussion zur (Weiter-)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen. Das Protokoll ist in das Verfahren der internen (Re-)Akkreditierung einzuleiten.
- (5) Die externen Beiratsmitglieder erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Beteiligten am Beiratsverfahren verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 04.07.2016 (publicus Nr. 2016-07) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 15.04.2025.

Trier, 30.04.2025

Prof. Dr. Dorit Schumann
Präsidentin der Hochschule Trier

Beitragsordnung

der Studierendenschaft der Hochschule Trier,
Standort Birkenfeld (Umwelt-Campus) und Standort Idar-Oberstein

Auf Grundlage des § 107 Abs. 3 Nr. 3, 110 Abs. 1 HochSchG vom 23. September 2020 hat das Studierendenparlament der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld (Umwelt-Campus) und Standort Idar-Oberstein am 16.04.2025 folgende Beitragsordnung beschlossen, welche nach Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Trier am 30.04.2025 hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Die eingeschriebenen und beurlaubten Studierenden der Hochschule Trier leisten je Semester einen Beitrag an die Studierendenschaft. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, der Rückmeldung bzw. der Beurlaubung. Die Landeshochschulkasse zieht die Beiträge ein.

§2

Die Höhe des Betrages wird auf 224,80 € je Semester festgesetzt. Der Semesterbeitrag beinhaltet folgende Anteile:

Anteil Semesterticket (Deutschlandticket)	[208,80] €
Anteil AStA (5,00 EUR für die Sporthalle)	[16,00] €
Semesterbeitrag gesamt	[224,80] €

§3

Die Beiträge stehen der Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, insbesondere werden sie für das Semesterticket verwendet.

§4

Die Verwaltung der Beiträge erfolgt durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Studierendenschaft. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz.

§5

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026.

Hoppstädten-Weiersbach, 30.04.2025

Gez.: Thomas Jansen, Präsident des Studierendenparlamentes der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein